

Schuljahr 2026/2027 bis
Schuljahr 2029/2030

Beförderungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Böblingen,
Eigenbetrieb Gebäudemanagement,
vertreten durch den Betriebsleiter Jörg Aichele

– im folgenden „Eigenbetrieb“ genannt –

und

XX

– im folgenden „Beförderungsunternehmer“ genannt –

über

die Beförderung von SchülerInnen der Karl-Georg-Haldenwang-Schule und dem
zugeordneten Schulkindergarten in Leonberg

– im folgendem „Schule“ genannt –

von ihrer Abholadresse und zurück

in den vier Schuljahren 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029 und 2029/2030
(mit einer Verlängerungsoption von einmalig zwei weiteren Schuljahren)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von SchülerInnen und Kindergartenkindern mit Behinderung zwischen ihrer Wohnadresse und der Schule und zurück wie in der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen beschrieben.
- (2) Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, alle einschlägigen rechtlichen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen und sonstige Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung, bezüglich der Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern mit Behinderungen einzuhalten. Darunter fallen insbesondere:
 1. das Personenbeförderungsgesetz
 2. die Freistellungsverordnung
 3. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft)
 4. das Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 5. die Straßenverkehrsordnung (StVO)
 6. die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO)
 7. die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie
 8. die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- (3) Es gelten, bei Widersprüchen, in nachstehender Reihenfolge:
 1. der Beförderungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb und dem Beförderungsunternehmen nebst dessen Anlagen
 2. die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis und das Angebot des Beförderungsunternehmens
 3. die jeweils aktuelle Tourenplanung
 4. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der jeweils aktuell geltenden Fassung
 5. die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 2 Beförderung

- (1) Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, SchülerInnen und Kinder von ihrer Wohnadresse zur Karl-Georg-Haldenwang-Schule (sowie Kindergarten und Außenklassen) und zurück zu befördern. Die Beförderung wird gemäß der geltenden Tourenplanung durchgeführt. Die jeweils aktuelle Tourenplanung ist Bestandteil des Beförderungsvertrages. Der Beförderungsunternehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der zu befördernden SchülerInnen und Kindergartenkinder. Aufgrund von Änderungen der Schülerzahlen und Wohnadressen bzw. neu hinzukommenden oder wegfallenden Außenklassen-Standorten sowie geänderten Beförderungszeiten können sich während der Vertragslaufzeit Änderungen an der Fahrtstrecke, -länge und -zeiten ergeben.

- (2) Begleitpersonen sind, soweit erforderlich, vom Beförderungsunternehmer zu stellen. Die Festlegung, auf welchen Touren Begleitpersonen einzusetzen sind, erfolgt nach Bedarf i.d.R. zu Schuljahresbeginn im Rahmen der Tourenplanung durch den Eigenbetrieb in Absprache mit Schulleitung/Kindergartenleitung und ggf. mit dem Gesundheitsamt.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn der Beförderung, d.h. bis spätestens Mitte Juli des Kalenderjahres der ersten Beförderung, präsentiert sich das neue Beförderungsunternehmen in einer Infoveranstaltung der Schule und den Sorgeberechtigten. Bis spätestens eine Woche vor Schulbeginn eines jeden Schuljahres stellt sich jedes Fahrerteam bei den entsprechenden Sorgeberechtigten der von ihnen gefahrenen Tour vor. Dies ist mit einem Formblatt des Beförderungsunternehmers zu dokumentieren. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, individuelle Besonderheiten der einzelnen SchülerInnen und Kinder, die den Transport betreffen, bei den Sorgeberechtigten bzw. bei der Schule einzuholen (z.B. besondere Verhaltensweisen des Kindes und Hinweise, wie zu reagieren ist, wenn das Kind in eine besondere Situation gerät). Diese Informationen sind vom Beförderungsunternehmer an die jeweiligen FahrerInnen weiterzugeben. Das betreffende Personal ist entsprechend zu schulen.
- (4) Die Beförderung beginnt auf dem Hinweg mit Übergabe der Kinder und SchülerInnen durch die Sorgeberechtigten am Fahrzeug an das Fahr- und/oder Begleitpersonal und endet am Haupteingang der Schule. Für den Rückweg gilt die umgekehrte Reihenfolge. Die Aufsicht der Schule beginnt morgens frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Bis eine Aufsicht durch die Schule tatsächlich erfolgt, hat der Beförderungsunternehmer die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Für Schulkindergartenkinder ist eine Absprache mit der Kindergartenleitung erforderlich. Bis eine Aufsicht durch den Kindergarten tatsächlich erfolgt, hat der Beförderungsunternehmer die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, den Eigenbetrieb von etwaigen, auf einer Aufsichtspflichtverletzung des Beförderungsunternehmers beruhenden Ersatzansprüche Dritter freizustellen, es sei denn der Beförderungsunternehmer hat die Aufsichtspflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Sofern die Kinder und/oder SchülerInnen beim Rückweg nicht wie vereinbart abgeholt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. Die Kinder und/oder SchülerInnen sind in solch einem Fall vom Fahrpersonal notfalls beim nächstgelegenen Polizeirevier abzugeben. Für Kinder, die den Heimweg allein bewältigen dürfen, ist eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (6) Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Tourenplanung, insbesondere die Fahrzeiten, stets zuverlässig und pünktlich auszuführen. Die Hin- und Rückfahrten sind durch den Beförderungsunternehmer so zu legen, dass die Kinder und SchülerInnen rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn gebracht und jeweils nach Unterrichtsende unverzüglich von dort abgeholt werden. Die Sorgeberechtigten sind über die Abhol- und Ankunftszeiten zu informieren. Bei zeitlichen Verzögerungen sind die Schule bzw. die Sorgebe-

rechtigten unverzüglich vom Beförderungsunternehmer zu informieren. Unabhängig davon kann die Schulleitung bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten auf Kosten des Auftragsnehmers eine Ersatzbeförderung (z.B. Taxi) organisieren. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Beförderungsunternehmer die Verspätung oder Nichtabholung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

- (7) Die Verpflichtung zur Beförderung besteht, entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, nur an den tatsächlich stattfindenden Schultagen (montags bis freitags) und nur zum stundenplanmäßigen Unterricht entsprechend § 2 der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) (**Anlage 2**). Die Fahrten entfallen an beweglichen Ferientagen, an den unterrichtsfreien Tagen und bei Schulschließungen. Für diese Tage werden keine Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet.
- (8) Das Fahr- und Begleitpersonal gibt Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen. Eine kind- und behindertengerechte Organisation der Beförderung (z.B. Überwindung von Treppen und Stufen mit Kindern im Rollstuhl, An- und Ablegen von Personen- und Rollstuhlsicherungen, Umgang mit Hebebühnen und Rampen, ggfs. Begleitung der Kinder zum Haupteingang der Schule / des Kindergartens) muss gewährleistet sein.
- (9) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee und Eis) entscheidet der Beförderungsunternehmer in Absprache mit der Schulleitung, ob die Schülerbeförderung durchgeführt wird. Der Beförderungsunternehmer hat die Sorgeberechtigten darüber frühzeitig vor Beginn der Tour zu informieren.
- (10) In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden, keine Zugluft durch offene Fenster entstehen und kein lautes Radio eingeschaltet sein. Die Mitnahme dritter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebs und muss über den Tourenplan genehmigt werden.
- (11) Vom Beförderungsunternehmer wird sichergestellt, dass von jedem Fahrzeug jederzeit im Notfall Hilfe durch Funk oder Mobiltelefon herbeigerufen werden kann.

§ 3 Tourenplanung

- (1) Der Beförderungsunternehmer übernimmt für die gesamte Vertragslaufzeit eigenständig die Tourenplanung und Organisation sowie alle Änderungen, die diesbezüglich im Laufe eines Schuljahres auftreten. Es ist mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit für alle SchülerInnen und Kinder i.d.R. die jeweils kürzeste Wegstrecke (km-Entfernung) zu wählen.
- (2) Die Tourenplanung ist grundsätzlich ohne Einzeltransporte durchzuführen. Der Beförderungsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Fahrzeuge stets ausgelastet sind.

- (3) Sind in Ausnahmefällen Einzelfahrten unumgänglich, sind diese in der Tourenplanung und bei der Beförderung zu berücksichtigen und einzurichten. Der Beförderungsunternehmer kann diese wegen fehlender Kapazitäten nicht ablehnen. Notfalls muss der Beförderungsunternehmer ein Subunternehmen beauftragen.
- (4) Sind in Einzelfällen nach Dafürhalten der Schule aufgrund bestimmter Verhaltensausrprägungen von Kindern und SchülerInnen bestimmte Sitzplatzzuweisungen notwendig, ist dies bei der Tourenplanung und bei der Beförderung zu berücksichtigen.
- (5) Der Beförderungsunternehmer erstellt entsprechend der **Anlage 3** „Leistungsverzeichnis“ für jedes Schuljahr eine neue Tourenplanung mit Besetzkilometern und Fahrzeit. Die Tourenpläne sind nach Beförderungsbeginn, in der Regel bis 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres, dem Eigenbetrieb vorzulegen. Bei dauerhaften Veränderungen, z.B. durch Zu- und Abgang von Schülern, ist dem Eigenbetrieb unverzüglich ein aktualisierter Tourenplan vorzulegen.
- (6) Bei einer Änderung der Unterrichtszeiten für die gesamte Schule wird der Beförderungsunternehmer rechtzeitig durch die jeweilige Leitung informiert. Die Fahrzeiten werden bei einer Änderung der Unterrichtszeiten entsprechend angepasst. Hierfür erstellt der Beförderungsunternehmer eine neue Tourenplanung.
- (7) Soweit es während des laufenden Schuljahres zu sonstigen Veränderungen (Umzug, Wegfall eines Kindes, neu hinzukommendes Kind, etc.) kommt, werden diese mit schriftlicher Bestätigung des Eigenbetriebs Bestandteil des Vertrages. Sollte die Änderung der Schülerzahl bzw. der Fahrleistung den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge und Personal erfordern, hat der Beförderungsunternehmer – nach entsprechender Bestätigung und Beauftragung durch den Eigenbetrieb - die Beförderung spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme über den Sachverhalt sicherzustellen. Dauerhafte Veränderungen in diesem Sinne sind insbesondere Veränderungen, die auf derselben Ursache oder einem Fortsetzungszusammenhang beruhen und länger als 1 Monat andauern. Zur Prüfung und Genehmigung sind Veränderungen vom Beförderungsunternehmer dem Eigenbetrieb unverzüglich in Form von aktualisierten Tourenplänen mitzuteilen.

§ 4 Einweisung durch die Schule

Der Beförderungsunternehmer muss sich über die mit der Beförderung zusammenhängenden Aufgaben und Besonderheiten von der Schule einweisen lassen und die örtlichen Besonderheiten und Begebenheiten in Augenschein nehmen. Die Einweisung erfolgt in der Regel vor Beförderungsbeginn / Schuljahresbeginn in Absprache mit der Schule. Die Teilnahme an der Einweisung wird nicht vergütet. Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, diese Informationen an seine FahrerInnen und die Begleitpersonen weiterzugeben bzw. sein Personal entsprechend zu schulen.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Beförderungsunternehmer erhält vom Eigenbetrieb folgende Vergütung:
- a) Durchführung und Vergütung der Touren:
Die Vergütung der Touren ergibt sich aus dem Besetzkilometersatz von xx € (in Worten [•]) nach dem genehmigten aktuellen Tourenplan, zuzüglich des ggfs. jeweils geltenden Satzes der Umsatzsteuer
 - b) Einsatz und Vergütung von Begleitpersonen:
Die Vergütung der Begleitpersonen beträgt xx € (in Worten [•]) je Einsatzstunde, zuzüglich des ggfs. jeweils geltenden Satzes der Umsatzsteuer. Die Einsatzstunden ergeben sich aus dem genehmigten aktuellen Tourenplan
- abzüglich dem Wert nicht erbrachter Leistungen sowie angefallener Vertragsstrafen oder Minderungen nach § 16 des Beförderungsvertrages.
- (2) Mit diesem Vergütungssatz sind sämtliche Kosten, insbesondere Besetzzeiten und Nebenkosten, wie beispielsweise die Reinigung, Desinfektion und Wartung der Fahrzeuge sowie Treibstoffe, abgegolten. Die Kosten für entstehende Wartezeiten je Kind (Standzeiten bei der Abholung etc.) werden nicht zusätzlich erstattet. Leere Plätze (z.B. bei Mehrplatzbelegung, nicht besetzte Plätze) und die Unterstützung der Kinder und SchülerInnen beim Ein- und Aussteigen werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.
- (3) Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, grundsätzlich nur die tatsächlich erbrachten Beförderungsleistungen in Rechnung zu stellen. Werden SchülerInnen und/oder Kinder aufgrund eines von den Sorgeberechtigten oder der Schule rechtzeitig vor einer Fahrt angekündigten Ereignisses (z.B. Krankheit des Kindes) nicht befördert, so erhält das Beförderungsunternehmen für den dadurch entfallenden Beförderungsleistungsanteil keine Vergütung. Die sich daraus ergebende Kilometerreduzierung in einer Beförderungstour ist für jeden entsprechenden Tag in der Rechnung exakt darzustellen.
- Als rechtzeitig vor der Fahrt angekündigtes Ereignis wird die Benachrichtigung des Beförderungsunternehmens durch einen Sorgeberechtigten des Kindes mindestens 30 Minuten vor Tourbeginn definiert. Als Tourbeginn gilt die geplante Abfahrtszeit an der ersten auf der Besetzkilometer-Beförderungstour liegenden Adresse.
- (4) Für entfallene Fahrten infolge von besonderen beförderungsfreien Tagen, z.B. bei Lehrerausflügen, die mindestens 5 Tage vorher angekündigt werden, werden die Kosten nicht erstattet. Entfallen Fahrten infolge höherer Gewalt werden ab dem zweiten entfallenen Tag nicht mehr vergütet.
- (5) Der Beförderungsunternehmer lässt dem Eigenbetrieb monatlich bis zum Ende des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats eine prüfungsfähige Rechnung mit Nachweisen (u.a. Fehllisten der SchülerInnen und

- Kinder, vgl. Abs. 3) sowie der Ausweisung etwaig angefallener Vertragsstrafen, Minderungen oder nicht erbrachter Leistungen im vergangenen Kalendermonat zukommen.
- (6) Der Eigenbetrieb zahlt dem Beförderungsunternehmer die Vergütung nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen aus.
- (7) Im Übrigen gelten die in der jeweiligen gültigen Fassung festgelegten Vorgaben der **Satzung** über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (**SBKS**) des Landkreises Böblingen (**Anlage 2**).
- (8) Die **Kalkulation der Entgelte** des Beförderungsunternehmers im Leistungsverzeichnis wird Anlage zu diesem Beförderungsvertrag (**Anlage 3**). Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 6 Preisanpassungsregelung

Die vereinbarten Entgelte können jährlich, erstmalig zum 1. September 2027, für das folgende Schuljahr angepasst werden. Grundlage der Anpassung ist der jährlich, regelmäßig bis spätestens zum 31. März jeden Jahres vom Verkehrsministerium bzw. vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Baden-Württemberg-Index („Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße“) des Vorjahres. Dieser wird für die im Kalkulationsblatt ausgewiesenen Kostengruppen entsprechend fortgeschrieben. Mit dem prozentualen Anteil des Personalaufwandes wird auch der Stundensatz der Begleitperson fortgeschrieben.

Die jährlichen Anpassungen der Entgelte sind vom jeweiligen Vertragspartner bis spätestens zum 1. September des entsprechenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen beim jeweils anderen Vertragspartner anzuzeigen.

Wird die Preisanpassung nicht fristgerecht geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf Anpassung des Entgelts; ein später eingehender Antrag wird erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

Falls die Indizes noch nicht veröffentlicht sein sollten, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zuletzt geltend gemachten Preise. Die endgültige Anpassung und Abrechnung erfolgt dann mit dem auf die Veröffentlichung der Indizes folgenden Monat. Entsprechend wird mit allen Abrechnungen bis zur Feststellung der angepassten Entgelte verfahren.

Zur Preisanpassung der Entgelte für das jeweilige folgende Abrechnungsjahr werden die Veränderungen der einzelnen ÖPNV Kosten-Jahresindizes (Δ Index) wie folgt ermittelt:

Δ Index = ÖPNV Kostenindex des laufenden Jahres (Jahreswert neu) ÷ ÖPNV Kostenindex des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung erfolgte (Jahreswert alt)

Hat noch keine Entgeltanpassung stattgefunden, werden die „Jahreswerte neu“ mit den Werten des Jahres 2025 verglichen. Eine Entgeltanpassung kann von einem Vertragspartner verlangt werden, soweit sich gemäß der Entgeltanpassungsformel das Entgelt seit der letzten Anpassung ohne Aufrundung um mehr als 3 % verändert hat.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Der Beförderungsunternehmer gewährleistet, dass sich das Fahrzeug beim Einsatz in einem Zustand befindet, der den jeweilig geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Insbesondere sind die, für die Schulbusse geltenden, verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) einzuhalten, vgl. § 1 Abs. 2. Einzuhalten sind ferner die Bestimmungen des **Anforderungskataloges des Bundesministeriums für Verkehr für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw)**, die zur Beförderung von SchülerInnen und Kleinkindergartenkindern besonders eingesetzt werden, nebst Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 4**).
- (2) Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, die Schülerbeförderung nur mit solchen Fahrzeugen durchzuführen, die ordnungsgemäß versichert sind (vgl. § 15 Abs. 3).
- (3) Die Fahrzeuge müssen mit einer funktionsfähigen Klimaanlage und Geräten zur Navigation ausgestattet sein.
- (4) Wenn Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, müssen diese mindestens die Vorgaben der Schadstoffklasse Euro 6 erfüllen. Kleinbusse bzw. Vans mit Rollstuhlplätzen sind hiervon ausgenommen. Der Beförderungsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, im Falle von Verkehrsverboten / Verkehrsbeschränkungen durch Umweltauflagen die Beförderung der Schüler/Kindergartenkinder jederzeit zu gewährleisten und die hierfür erforderlichen Fahrzeugvoraussetzungen zu erfüllen.
- (5) Spätestens ab dem 13.09.2027 hat der Beförderungsunternehmer für Los 2 vier saubere Fahrzeuge, für Los 3 drei saubere Fahrzeuge, für Los 4 vier saubere Fahrzeuge und für Los 5 drei saubere Fahrzeuge im Sinne des SaubFahrzBeschG einzusetzen. Seit dem 01.01.2026 gelten die nach § 2 Nr. 4 SaubFahrzBeschG in Verbindung mit Tabelle 1 des Anhangs vorgeschriebenen Grenzwerte. Als sauber gelten Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1

demnach, wenn sie einen Co₂-Ausstoß von 0g CO₂/km haben (§ 6 Abs.1 SaubFahrzBeschG).

Als Nachweis sind dem Eigenbetrieb die Herstellerangaben des Fahrzeugs vorzulegen. Die Regelungen des SaubFahrzBeschG gelten nicht für Kleinbusse bzw. Vans mit Rollstuhlplätzen.

- (6) Eine eventuelle Förderung des Einsatzes von sauberen Fahrzeugen im Sinne des SaubFahrzBeschG durch die L-Bank wird im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/ der öffentlichen Dienstleistungsaufträge durch den Eigenbetrieb vollumfänglich berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird eine Überkompensationskontrolle durchgeführt.
- (7) Der Beförderungsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Kindersitze und ggf. Rückhalteeinrichtungen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen, in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Er hat die Kosten dafür selbst zu tragen. Der Einsatz von Rollstuhlbussen muss im Bedarfsfall vom Beförderungsunternehmer sichergestellt werden. Die Festlegung erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn im Rahmen der Tourenplanung. Bei Bedarf sind Hebebühnen einzusetzen. Eine gegebenenfalls erforderliche Beschaffung und Bereitstellung von Speziaisitzen obliegt nicht dem Beförderungsunternehmer.
- (8) Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, nur Fahrzeuge in einem sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand einzusetzen. Auftretende Verunreinigungen am und im Fahrzeug sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Der Beförderungsunternehmer hat für die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Fahrzeuge zu sorgen.
- (10) Bei Verhinderungen ist der Beförderungsunternehmer verpflichtet, selbständig und auf eigene Rechnung für geeigneten Ersatz zu sorgen.

§ 8 Fahrpersonal und Begleitpersonen

- (1) Das Fahrpersonal und die Begleitpersonen tragen eine hohe Verantwortung. Der Beförderungsunternehmer gewährleistet den Einsatz von konstantem und geschultem Personal. Es dürfen nur zuverlässige, sozial kompetente und im Umgang mit Kindern geeignete Fahrer eingesetzt werden. Ein häufiger Fahrerwechsel ist zu vermeiden. Eingesetztes Personal wird vom Beförderungsunternehmer eingewiesen (u.a. über den Einbau von Kindersitzen, Bedienung des Fahrzeugs, Vertraut machen mit der Ausstattung, Anbringen der Schilder mit Tour-Nummer als Orientierungshilfe, Einweisung zur Vorgehensweise bei Anfallsleiden). Über die Einweisung des Personals ist vom Beförderungsunternehmer ein Protokoll zu erstellen, dass sowohl vom Beförderungsunternehmer als auch dem eingewiesenen Personal unterschrieben wird. Die Einweisungsprotokolle sind spätestens eine Woche nach dem ersten Einsatz des Personals dem Eigenbetrieb vorzulegen.

- (2) Der Beförderungsunternehmer gewährleistet,
- a) dass er nur FahrerInnen und Begleitpersonen einsetzt, die nicht wegen sexualstrafrechtlichen und/oder jugendschutzrelevanten Delikten (z.B. Exhibitionismus, Kinderpornografie, sexuelle Nötigung, Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen) oder sonstigen die Tätigkeit betreffenden Delikten (z.B. Alkohol- und Drogenmissbrauch, Körperverletzung, etc.) vorbestraft sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 9 dieses Beförderungsvertrags.
 - b) dass er nur FahrerInnen und Begleitpersonen einsetzt, die aufgrund ihres Alters und Gesundheit in der Lage sind, die Beförderung von Kindern und SchülerInnen mit Behinderung sicher durchführen zu können.
 - c) dass er nur zuverlässige FahrerInnen und Begleitpersonen einsetzt, die im Umgang mit Kindern, insbesondere Kindern mit Behinderungen vertraut sind.

Darüber hinaus wird ein vorbildliches und korrektes Verhalten und Auftreten gegenüber den zu befördernden Personen vorausgesetzt. Dies gilt auch für den Kontakt mit den betreffenden Angehörigen.

- (3) Der Beförderungsunternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Fahrpersonal und Begleitpersonen eingesetzt werden, die über eine entsprechende Ersthelferausbildung (Erste-Hilfe-Kurs 1 x 9 Unterrichtseinheiten) verfügen. Das Vorliegen der Erste-Hilfe-Bescheinigungen des Personals ist dem Eigenbetrieb zur Betriebsaufnahme (bzw. zusätzlich zu jedem neuen Schuljahresbeginn) zu bestätigen. Der Nachweis ist alle 3 Jahre aufzufrischen. Bei einer Weigerung, sich dem Lehrgang/Wiederholungslehrgang zu unterziehen, darf derjenige nicht bei der Beförderung von Kindern/SchülerInnen mit Behinderung eingesetzt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Beförderungsunternehmer.
- (4) Der Beförderungsunternehmer hat sich von seinem eingesetzten Personal (FahrerInnen) vor Aufnahme der Beförderungstätigkeit jeweils ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) augenärztliches Gutachten gemäß § 12 Abs. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) i.V.m. Anlage 6 Nr. 2 -im Falle des Einsatzes von neuen Fahrern während der Vertragslaufzeit spätestens nach 3 Monaten- vorzulegen zu lassen.
Zudem hat er sich vom Fahrpersonal ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) i.V.m. Anlage 5 Nr. 2 -im Falle des Einsatzes von neuen Fahrern während der Vertragslaufzeit spätestens nach 3 Monaten- vorlegen zu lassen.
- Es dürfen nur Fahrer zum Einsatz kommen, die ein beständenes ärztliches Gutachten vorweisen können.
Die Kosten hierfür sind vom Beförderungsunternehmen zu tragen.
- (5) Die FahrerInnen und Begleitpersonen müssen zur Verständigung über eine ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutsche Sprache verfügen.

- (6) Die FahrerInnen und Begleitpersonen verabreichen den zu befördernden Personen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Hilfepflicht (§323c StGB) erforderlichenfalls ein Notfallmedikament, sofern dieses nach Absprache mit den Sorgeberechtigten und kinderärztlichem Attest auch von medizinischen Laien verabreicht werden kann.
- (7) Wenn der Eigenbetrieb aus zwingenden sachlichen Gründen (z.B. Fehlen einer der in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzung) einen Fahrer-/ Begleitpersonalwechsel verlangt, muss der Beförderungsunternehmer die entsprechenden FahrerInnen und/oder Begleitpersonen austauschen.
- (8) Bei einem etwaigen Personalausfall ist sicherzustellen, dass die Tour ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt wird. Vom Beförderungsunternehmer ist daher im Voraus nachzuweisen, dass er über mindestens 10% Ersatzpersonal für die FahrerInnen und Begleitpersonen verfügt. Die Anforderungen an das Fahrpersonal und die Begleitpersonen gelten auch für Ersatzpersonal.
- (9) Vor Beginn eines jeden Schuljahres hat der Beförderungsunternehmer dem Eigenbetrieb eine Namensliste der eingesetzten FahrerInnen und Begleitpersonen (inklusive Ersatzpersonal) vorzulegen.

§ 9 Nachweis der rechtlichen Unbescholtenheit der FahrerInnen und des Begleitpersonals

- (1) Der Beförderungsunternehmer hat sich von seinem eingesetzten Personal (FahrerInnen und Begleitperson) vor Aufnahme der Beförderungstätigkeit jeweils ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen zu lassen.
- (2) Falls das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen wegen sexualstrafrechtlichen und/oder jugendschutzrelevanten Straftaten oder sonstigen die Tätigkeit der Schülerbeförderung betreffenden Straftaten (siehe § 8 Abs. 2 a) dieses Beförderungsvertrags) enthält oder der/die Betreffende sich weigert, ein solches vorzulegen, darf diese/r nicht bei der Beförderung eingesetzt werden.
- (3) Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt der Beförderungsunternehmer.
- (4) Der Beförderungsunternehmer hat die erfolgte Einsichtnahme in die einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse seines eingesetzten Fahr- und Begleitpersonals zur Betriebsaufnahme (bzw. zusätzlich zu jedem neuen Schuljahresbeginn) dem Eigenbetrieb zu bestätigen. Dies entbindet den Beförderungsunternehmer nicht von seinen Pflichten nach diesem Beförderungsvertrag.
- (5) Bei ausländischen Unternehmen ist der Nachweis durch Vorlage gleichwertiger anderer geeigneter Unterlagen zu erbringen.

§ 10 Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen

Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, die Vorgaben zur Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen einzuhalten. Der nach § 3 Abs. 3 LTMG einschlägige und repräsentative Tarifvertrag ist der WBO-Manteltarifvertrag in seiner aktuellen Fassung (WBO = Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer).

§ 11 Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz

Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung einzuhalten, soweit die zu erbringende Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Der Beförderungsunternehmer stellt den Eigenbetrieb gegebenenfalls von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, wie in der Zusicherungs- und Freistellungserklärung sowie der Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene, die dem Vertrag als Anlagen 5 und 6 beigelegt sind, beschrieben ist.

§ 12 Subunternehmereinsatz

Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich gestattet. Das Beförderungsunternehmen hat die von Subunternehmern erbrachte Leistung eindeutig in der Tourenplanung auszuweisen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebs, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern wird. Alle im Beförderungsvertrag und der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen – insbesondere an das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge – sind vom Subunternehmer in gleicher Weise vollumfänglich zu erfüllen. In Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bleibt der Beförderungsunternehmer der alleinige Vertragspartner des Eigenbetriebs.

§ 13 Ansprechpartner und Behandlung von Beschwerden

- (1) Der Beförderungsunternehmer hat dem Eigenbetrieb, den Schulen, sowie den Sorgeberechtigten unverzüglich nach Vertragsschluss feste Ansprechpartner schriftlich zu nennen (Name, Telefon- und Handynummer). Etwaige Veränderungen müssen unverzüglich aktualisiert werden.

- (2) Bei dem Beförderungsunternehmer eingehende Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Eigenbetrieb weiterzuleiten. Der Beförderungsunternehmer hat den Beschwerden durch Ergreifung der geeigneten Maßnahmen unverzüglich abzuhelpfen.
- (3) Ansprechpartner für die Tourenplanung und -änderung ist ausschließlich der Eigenbetrieb.
- (4) Der Eigenbetrieb nennt dem Beförderungsunternehmer ebenfalls schriftlich seine Ansprechpartner und die Ansprechpartner der Schule.

§ 14 Erreichbarkeit des Beförderungsunternehmers

- (1) Der Beförderungsunternehmer stellt die Erreichbarkeit seiner FahrerInnen und der Begleitpersonen für die jeweils übernommenen Touren von Beginn der ersten Tour bis zur Beendigung der letzten Tour sicher. Das Fahrzeug muss telefonisch oder per Funk erreichbar sein. Ferner ist sicherzustellen, dass 30 Minuten vor Beginn der ersten Tour eine stets erreichbare und mit allen Unterlagen ausgestattete handlungsfähige und der deutschen Sprache mächtige Anlaufstelle vorhanden ist (z.B. zur Abmeldung eines Kindes wegen Krankheit).
- (2) Sollte sich während der Fahrt ein Unfall oder ein sonstiger Zwischenfall ereignen, sind unverzüglich der Eigenbetrieb und die Schulleitung zu informieren.

§ 15 Haftung des Beförderungsunternehmers

- (1) Der Beförderungsunternehmer haftet insbesondere für sämtliche von ihm, seinem Personal oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die sich unmittelbar und mittelbar aus der Beförderung ergeben.
- (2) Der Beförderungsunternehmer stellt den Eigenbetrieb uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden. Werden Ansprüche Dritter, für die der Beförderungsunternehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Eigenbetrieb geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Beförderungsunternehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (3) Der Beförderungsunternehmer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner FahrerInnen, Begleitpersonen und Insassen gegen Schäden aller Art zu sorgen. Insbesondere ist für jedes vom Beförderungsunternehmer verwendete Fahrzeug eine wirksame Haftpflichtversicherung mit Forderungsausfalldeckung und einer angemessenen pauschalen Deckungssumme abzuschließen.

- (4) Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug (auch die der Subunternehmer) ist dem Eigenbetrieb vor jedem Schuljahr im Original nachzuweisen. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Eigenbetrieb umgehend mitzuteilen.

§ 16 Nichterfüllung, Minderleistungen und Vertragsstrafen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Beförderungsunternehmers nicht oder nur in Teilen den Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung zu mindern oder Vertragsstrafen festzusetzen. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Beförderungsunternehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Vertragsstrafe zu leisten, die sich insbesondere nach den Vorgaben gemäß Absätzen 2 und 3 zu leisten.
- (2) Bei regelmäßigen Verspätungen von über 10 Minuten oder vermehrten Fahrausfällen ist der Beförderungsunternehmer verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Tourenplanung zu ergreifen. Sollte der Beförderungsunternehmer binnen drei Arbeitstagen trotz Aufforderung die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht einleiten, so kann der Eigenbetrieb die Beförderung der betroffenen Personen durch Dritte veranlassen (Ersatzvornahme). Entstehen dem Eigenbetrieb durch die Ersatzvornahme bei Dritten höhere Kosten als die ggf. eingesparte Vergütung, so ist der Beförderungsunternehmer zum Ausgleich verpflichtet (Schadensersatz), sofern der Grund für die Verspätung bzw. den Ausfall der Tour von dem Beförderungsunternehmer zu vertreten ist. Das Verschulden des Beförderungsunternehmers wird widerleglich vermutet.
- (3) Entsprechen die Leistungen des Beförderungsunternehmers oder Teile der Leistungen nicht den Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, so können nachfolgende Vergütungsminderungen oder Vertragsstrafen festgesetzt werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Mängel beim Fahrzeugzustand (§ 7): | 50 - 200 € je Vorfall |
| b) | Verspäteter Fahrtantritt oder verspätete Abholung (§ 2 Abs. 6): | |
| | ... bis 10 Minuten | 0 € je Vorfall |
| | ... ab 10 Minuten | 20 - 50 € je Vorfall |
| c) | Einsatz von nicht qualifiziertem Personal:
(§ 8 Abs. 2 + 3) | 50 € je Einsatztag |

d)	Fehlverhalten des Fahr-/Begleitpersonals: (§ 8 Abs. 1 + 3)	50 - 200 € je Vorfall
e)	Mitnahme nicht berechtigter Personen/ Güter (§ 2 Abs. 10):	20 € je Vorfall
f)	Verletzung der Pflicht zum Einsatz von gesetzlich vorgeschriebenen und geeigneten Kindersitzen (§ 7 Abs. 7):	100 € je Kindersitz
g)	Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 2 Abs. 4,5):	150 € je Vorfall
h)	Verspätete Rechnungsstellung (§ 5 Abs. 5)	300 € je Woche
i)	Fahrtausfall	100 € je Ausfall
j)	Nichterfüllung von Pflichten der Tourendurchführung	75 € je Vorfall
k)	Mangelnde Sauberkeit	20 – 70 € je Vorfall

Die Nicht- oder Minderleistungen werden insbesondere durch vom Eigenbetrieb durchgeführte Überprüfungen und Kontrollen beim Beförderungsunternehmen oder aufgrund von beim Eigenbetrieb eingegangenen Beschwerden seitens der Sorgeberechtigten oder der Schule festgestellt. Der Beförderungsunternehmer wird hierzu vom Eigenbetrieb angehört.

- (4) Sofern Verstöße gegen den Beförderungsvertrag und die Leistungsbeschreibung nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb nicht in der gesetzten Frist abgestellt werden, verpflichtet sich der Beförderungsunternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlich 5 % des monatlichen Auftragswertes der betroffenen Tour(en) zu zahlen.
- (5) Sollten die Verstöße weiterhin nicht abgestellt werden, kann eine Vertragsstrafe bis zu 5 % des jährlichen Gesamtauftragswertes der Tour(en) verhängt werden. Dies gilt unabhängig von einem eventuellen weitergehenden Schadensersatzanspruch, den der Schulträger gegenüber dem Beförderungsunternehmer geltend machen kann.
- (6) Sollten die in § 7 Abs. 5 vorgegebenen sauberen Fahrzeuge nicht eingesetzt werden, wird - soweit dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist – eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 € je Fahrzeug und Fahrtag fällig.
- (7) Sollten nach § 3 Abs. 3 und 7 zusätzliche Kinder, welche im Laufe des Schuljahres neu hinzukommen, nach einem Monat der Beauftragung durch den Eigenbetrieb, nicht befördert werden, wird eine Vertragsstrafe von 100 € je Kind und Fahrtag fällig.

§ 17 Vertragslaufzeit

Der Beförderungsvertrag hat eine Grundlaufzeit von vier Jahren (vom Anfang des Schuljahres 2026/2027 bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030). Der Beförderungsvertrag tritt am Tag der Zuschlagserteilung in Kraft und endet zum Schuljahresende 2029/2030. Der Beförderungsvertrag verlängert sich auf Wunsch des Eigenbetriebs einmalig um zwei weitere Schuljahre. Der Eigenbetrieb wird dem Beförderungsunternehmer eine etwaige Vertragsverlängerung bis spätestens zum 31. März 2030 mitteilen.

§ 18 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für jede Vertragspartei unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Als wichtige Gründe für eine Kündigung dieses Beförderungsvertrags durch den Eigenbetrieb sind insbesondere anzusehen:
 - a) wenn der Beförderungsunternehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und es trotz schriftlicher Beanstandung erneut zu einer Pflichtverletzung kommt;
 - b) wenn der Beförderungsunternehmer gegen seine Verpflichtung aus § 4 Nr. 4 Satz 1 VOL Teil B verstößt;
 - c) wenn der Beförderungsunternehmer seine Aufsichtspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern verletzt;
 - d) wenn der Beförderungsunternehmer wiederholt Kinder oder SchülerInnen nicht abholt;
 - e) wenn der Beförderungsunternehmer die Kinder ohne die erforderliche Begleitperson befördert;
 - f) wenn FahrerInnen oder Begleitpersonal trotz mehrfacher Pflichtverstöße nicht ausgetauscht werden oder der Beförderungsunternehmer Fahr- oder Begleitpersonal einsetzt, welches die Anforderungen dieses Beförderungsvertrags nicht erfüllt;

- g) wenn der Beförderungsunternehmer einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen stellt oder der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Beförderungsunternehmers mangels Masse abgelehnt wird.

§ 19 Verschwiegenheit und Datenschutz

Das Beförderungsunternehmen ist zur Verschwiegenheit über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beendet ist. Das Beförderungsunternehmen hat das eingesetzte Personal auf die Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Beförderungsunternehmen haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Eigenbetrieb. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Eigenbetrieb den Beförderungsunternehmer in Regress nehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Beförderungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist Böblingen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Beförderungsvertrag ist Böblingen.
- (4) Der Beförderungsvertrag, seine Anlagen und alle anderen schriftlichen Vergabeunterlagen, wie die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis, die dazugehörigen Formulare und Anlagen bilden die Vertragsgrundlage. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Beförderungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Beförderungsvertrag oder die Vergabeunterlagen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (6) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (7) Diesem Beförderungsvertrag sind die folgenden Anlagen als wesentliche Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Gesamtaufstellung Lose 2 bis 5

- Anlage 2: Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) des Landkreises Böblingen
- Anlage 3: Leistungsverzeichnisse Lose 2 bis 5 (**vom Bieter auszufüllen**) inkl. Kalkulation der Entgelte des Beförderungsunternehmens (**ist separat vom Bieter zu erstellen**)
- Anlage 4: Merkblatt „Verkehrsblatt“
- Anlage 5: Zusicherungs- und Freistellungserklärung
- Anlage 6: Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Beförderungsvertrags im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung durch die Vertragspartner so

umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Beförderungsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Böblingen, den

Datum

Jörg Aichele
Betriebsleiter Eigenbetrieb
Gebäudemanagement

Beförderungsunternehmen